

Betriebsatzung

der Stadt Krefeld für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement Krefeld vom 28.03.2023

vom 07.08.2023

[Krefelder Amtsblatt Nr. 33|23 vom 17.08.2023; S. 343 ff.](#)

§ 1 Gegenstand und Zweck des Betriebes

1. Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld wird als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW eigenbetriebsähnlich entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
2. Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die zentrale Bewirtschaftung, Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung, Durchführung von Um- und Erweiterungsbauten der im Eigentum der Stadt Krefeld stehenden und von der Stadt Krefeld angemieteten Gebäude einschließlich zugehörigem Grundbesitz (z.B. Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindertagesstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen, Feuerwachen, Sozialgebäude, Gemeinschaftsunterkünfte, Gewerbeobjekte, Sportgebäude, kulturelle Einrichtungen und sonstige Gebäude) sowie die Errichtung von Neubauten, die der Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
3. Der Betriebszweck umfasst die bedarfsgerechte Versorgung der städtischen Organisationseinheiten mit Gebäuden, Räumen und dazugehörigen Grundstücken mit gebäudewirtschaftlichen Dienstleistungen unter Beachtung wirtschaftlicher und ökologischer Bedingungen. Zur Definition einer bedarfsgerechten Versorgung sind Standards festzulegen. Dabei werden die Ziele verfolgt, Kostentransparenz zu schaffen, den für die städtische Aufgabenerledigung notwendigen Immobilienbestand stetig zu optimieren und möglichst wertsichernd zu erhalten sowie Betriebskosten zu minimieren.
4. Der An-/Verkauf und Tausch von Gebäuden sowie unbebauten Grundstücken, die zum Zwecke der Bebauung erworben werden sollen, verbleiben einschließlich der damit verbundenen Kompetenzen nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung vom 23.07.2018 in der jeweils gültigen Fassung in der Stadtverwaltung Krefeld. Gleiches gilt auch für Erbbaurechtsangelegenheiten, soweit sich diese auf die vg. Maßnahmen beziehen.
5. Zur Erfüllung des Betriebszwecks gehören insbesondere folgende Leistungen:
 - a) Ausübung der Eigentümerfunktion für die dem Betrieb zugeordneten Gebäude und Grundstücke
 - b) An- und Vermietung von Gebäuden, Räumen und Außenflächen
 - c) Planung und Realisierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
 - d) Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung von Gebäuden und Außenanlagen

- e) Reinigungsdienste
 - f) Energiemanagement
 - g) Infrastrukturelle Gebäudemanagementleistungen / Hausmeisterleistungen
 - h) Versicherungsdienste
 - i) Betriebsüberwachung (Wartung und Inspektion)
 - j) Sonstige Bewirtschaftungsleistungen (Winterdienst, öffentliche Grundbesitzabgaben etc.)
6. Der Betrieb ist befugt, alle sonstigen Geschäfte zu führen, die seinen Betriebszweck fördern oder wirtschaftlich berühren.
 7. Der Einrichtung können durch Ratsbeschluss weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 2 Name des Betriebs

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Zentrales Gebäudemanagement Krefeld“.

§ 3 Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin / einem Betriebsleiter, die / der vom Rat der Stadt bestellt wird. Zusätzlich ist eine Stellvertretung zu bestellen, die im Vertretungsfall (Abwesenheitsvertretung) die Rechte und Pflichten der vertretenen Betriebsleitung wahrnimmt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Betriebsleitung durch den Rat der Stadt.
2. Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, diese Betriebsatzung etwas Anderes bestimmt ist oder die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters gegeben ist.
3. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
4. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Rates der Stadt und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.
5. In Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Betriebsleitung spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan

auf, so dass der Betriebsausschuss und der Rat diesen vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen können (vgl. § 14 Abs. 1 EigVO NRW).

6. Die Betriebsleitung hat dem Betriebsausschuss regelmäßig über alle wesentlichen betrieblichen Angelegenheiten der Einrichtung, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu berichten und in den Sitzungen des Betriebsausschusses Auskunft zu erteilen.

§ 4 Personalangelegenheiten

1. Die Betriebsleitung entscheidet über Anstellung, Stellenbemessung, Stellenbewertung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten. Hierbei sind die von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft einzuhalten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister möglich. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) bleiben unberührt.
2. Beamtenrechtliche Entscheidungen der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters oder, soweit diese übertragen sind, der beauftragten Dienstkräfte, für bei der Einrichtung eingesetzte bzw. einzusetzende Beamtinnen und Beamte sollen im Benehmen mit der Betriebsleitung getroffen werden.
3. Die bei der Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt gesondert ausgewiesen und in der Stellenübersicht der Einrichtung vermerkt.
4. Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld regelt die Aufgaben der Stellenbesetzung (Ausschreibungs- und Auswahlverfahren) unter Beachtung der Ziffer 1 eigenständig; der Betrieb kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen oder den zuständigen Fachbereich der Verwaltung gegen Verwaltungskostenerstattung beauftragen.

§ 5 Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss wird nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Eigenbetriebsverordnung NRW aus Mitgliedern des Rates und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet. Er besteht aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern. Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können entsprechend § 58 GO NRW bestellt werden. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Beziehungen oder im Wettbewerb mit der Einrichtung steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. Die geltenden Vorschriften des Rates finden Anwendung.
2. Zur Vorberatung von strukturellen Grundsatzentscheidungen des Betriebsausschusses mit personellen und organisatorischen Auswirkungen wird ein Koordinierungskreis eingerichtet. Diesem Koordinierungskreis gehören neben der Betriebsleitung und der Bau- und Planungsdezernentin / dem Bau- und Planungsdezernenten der Verwaltung, je ein/e Vertreter/in der im Betriebsausschuss vertretenden Fraktionen sowie die Gleichstellungsbeauftragte und zwei Mitglieder des Gesamtpersonalrates an. Den Vorsitz

führt der/die Vorsitzende des Betriebsausschusses o.V.i.A.

Der Koordinierungskreis ist kein Organ der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und keine Untergliederung des Betriebsausschusses. Er ersetzt auch nicht die Beteiligungserfordernisse des Personalrates gemäß Landespersonalvertretungsgesetz NRW.

Der Koordinierungskreis tagt bei Bedarf vor den Sitzungen des Betriebsausschusses. Der Koordinierungskreis ist berechtigt, das Ergebnis der in den jeweiligen Sitzungen erörterten Sachverhalte dem Betriebsausschuss durch den Vorsitzenden vorzutragen zu lassen.

3. Die Betriebsleitung nimmt an den Betriebsausschusssitzungen teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
4. Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister und die Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer können an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen. Ihnen oder den von ihnen entsandten Vertreterinnen und / oder Vertretern ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen. Gleiches gilt für die Bau- und Planungsdezernentin / den Bau- und Planungsdezernenten der Verwaltung.
5. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Krefeld ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zur Beschaffung von Lieferungen, Leistungen (ohne Bauleistungen) und Dienstleistungen mit Ausnahme von Heizöl, soweit die Zuständigkeitsordnung keine andere Regelung vorsieht und soweit die Kosten netto 500.000 EUR überschreiten
 - b) Zustimmung zur Umsetzung von Maßnahmen der Bauunterhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und sonstigen Baumaßnahmen, soweit die Zuständigkeitsordnung keine andere Regelung vorsieht und soweit die Kosten netto 500.000 EUR überschreiten und diese nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen sind
 - c) Zustimmung zur Planung von Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen (ohne Inventar) soweit die Kosten netto 500.000 EUR überschreiten und diese nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen sind
 - d) Die Planungs- und Kostenfeststellung für Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit die Bau- und Baunebenkosten (ohne Inventar) netto 500.000 EUR übersteigen
 - e) Die Stundung, Aussetzung der Vollziehung und die befristete Niederschlagung von Forderungen über 125.000 EUR sowie die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von über 25.000 EUR:
 - f) Den Abschluss von Miet-/Pacht-Verträgen über Grundstücke und Gebäude ab
 - einem Jahresbetrag netto (der Kaltmiete, der Kaltpacht, bei Umsatzmiete/-pacht der Mindestbetrag, o.ä.; jeweils ohne Nebenkosten) größer als 100.000 EUR **und** einer Festlaufzeit (ohne Verlängerungsoptionen) länger als 5 Jahre

oder

- einem Jahresbetrag netto (der Kaltmiete, der Kaltpacht, bei Umsatzmiete/-pacht der Mindestbetrag, o.ä.; jeweils ohne Nebenkosten) größer als 100.000 EUR.

oder

- einer Laufzeit (inklusive Verlängerungsoptionen) länger als 10 Jahre.

Bei unbefristeten Miet-/Pacht-Verträgen, ist der Wert der 5-fachen Jahresbetrages netto (ohne Nebenkosten) zugrunde zu legen.

- g) Dem Abschluss von Vergleichen sowie die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von netto 250.000 Euro überschritten wird
 - h) Entscheidung über erhebliche Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen die unter Nr. 5
 - i) b) bis d) fallen, soweit sie im Einzelfall 15 % der festgesetzten Baukosten übersteigen
 - j) Bestellung des Prüfers,
 - k) Entlastung der Betriebsleitung
 - l) Einrichtung etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe
 - m) Erlass und Änderung der Betriebssatzung
 - n) Umwandlung der Rechtsform
6. Der Betriebsausschuss kann sich im Einzelfall die Entscheidung über Vergaben vorbehalten oder jederzeit diese Entscheidung an sich ziehen.
7. Nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung objektiv wesentlich rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Zustimmung gemäß § 5 Nr. 5 Ziffer a) bis c) im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, sind unverzüglich dem Betriebsausschuss mitzuteilen.
8. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.
9. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen, dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden.
10. Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung.

§ 6 Rat

1. Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung sowie dieser Betriebssatzung vorbehalten sind, insbesondere über:
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und deren Stellvertretung,

- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
 - e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
2. Die Rechte der Bezirksvertretungen aus § 37 Abs. 1 GO NRW bleiben unberührt.

§ 7 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

1. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zentralen Gebäudemanagements Krefeld.
2. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
3. Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Zentralen Gebäudemanagements Krefeld rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
4. Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
5. Die Bau- und Planungsdezernentin / Der Bau- und Planungsdezernent der Verwaltung vertritt und unterstützt die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben nach Abs. 1 und 2. Sie / Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und ist dort jederzeit zu hören. Die Betriebsleitung hat sie / ihn über wichtige Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.

§ 8 Stadtkämmerin/Stadtkämmerer

1. Die Betriebsleitung hat der Stadtkämmerin / dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihr / ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Vor der Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Zentralen Gebäudemanagements Krefeld, die den Haushalt der Stadt berühren, ist die

Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist er einzuladen.

§ 9 Vertretung

1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Zentralen Gebäudemanagements Krefeld, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Zentrales Gebäudemanagement Krefeld“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses; die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
3. Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder ihrer Vertreterin / ihrem Vertreter bzw. seiner Vertreterin / seinem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Eigenkapital; Eröffnungsbilanz

Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld ist mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten. Bei der Errichtung des ZGM sind Gegenstand und Wert der aus dem Haushalt der Stadt Krefeld ausgegliederten Vermögensgegenstände und Schulden im Ausgliederungsbericht nach § 9 Abs. 1 EigVO NRW und im Entwurf der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2020 dargestellt.

§ 12 Wirtschaftsplan

1. Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist mit der Stadtkämmerin / dem Stadtkämmerer abzustimmen und vom Rat der Stadt zu beschließen.
2. In den Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Vermögens- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) im Sinne des § 18 EigVO einzubeziehen.
3. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder

- b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Hilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne der Buchstaben a) und b) ist eine Abweichung von mehr als 1.000.000 Euro.

- 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die gemäß § 12 Nr. 4 der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen, liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 200.000 EUR überschritten wird. In diesem Fall sind die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit entscheidet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister zusammen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist über diese Entscheidung unverzüglich zu unterrichten. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- 5. Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 15 v.H. des Planansatzes übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters und der / des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

- 1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

2. Der Rat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlusts.

§ 15 Rechnungswesen

1. Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld regelt die Aufgaben der Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie des Zahlungsverkehrs, eigenständig. Der Betrieb kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
2. Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld wird ein eigenes Bankkonto einrichten. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.
3. Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld wird eine Kosten- und Leistungsrechnung zur umfassenden Projekt- und Unternehmenssteuerung aufbauen.
4. Die Buchführung erfolgt nach den Vorschriften des NKF.

§ 16 Prüfung

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Krefeld die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebes gemäß der Gemeindeordnung NRW und der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

§ 17 Dienstanweisungen

Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister erlässt zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Vor Erlass der Dienstanweisung ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 18 Innerstädtische Transaktionen

1. Die Kernverwaltung einschließlich ihrer rechtlich nicht verselbständigten Aufgabenbereiche hat grundsätzlich ihren Gebäude- und Bewirtschaftungsbedarf über das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld zu decken. Das ZGM wird in der Regel Leistungen der Kernverwaltung abnehmen. Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen möglich.
2. Sämtliche Tätigkeiten des Zentralen Gebäudemanagements Krefeld für die Stadt Krefeld sind nach vorherigem Einvernehmen mit der Stadt Krefeld angemessen zu vergüten.
3. Sollten sich während der Abwicklung beim Leistungsaustausch Unstimmigkeiten zwischen den Parteien ergeben (hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, Art und

Umfang der vereinbarten Leistungserbringung, Qualität der Leistungen etc.), die nicht einvernehmlich bilateral geklärt werden können, vereinbaren die Vertragspartner, sich der Leiterin/ des Leiters des Fachbereiches Rechnungsprüfung der Stadt Krefeld oder bei deren / dessen Vertreterin / Vertreter im Fachbereich als neutraler Einigungs- bzw.- Schiedsstelle zu bedienen.

§ 19 Personalvertretung

Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt, sodass der Personalrat der Stadt auch die Personalvertretung für das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 20 Frauenförderung

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden. Die Ziele und Maßnahmen des Gleichstellungsplans der Stadtverwaltung Krefeld sind in der jeweils gültigen Fassung für das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld einzuhalten. Die Zuständigkeit und Mitwirkung liegt bei der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 29.03.2023 in Kraft.